

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1996 (LHG 1996)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für das Haushaltsjahr 1996 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1996 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf des Haushaltsplans entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die im Haushaltsjahr 1996 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8, 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 16. Oktober 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Betr.: Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes (LHG) 1996

Beigefügt übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**Landeshaushaltsgesetz 1996
(LHG 1996)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf 25 068 655 700 DM festgestellt.

§ 2

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Wege der Kreditaufnahme bis zu 5 891 788 000 DM zu beschaffen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen bis zu 1 000 000 000 DM an Krediten aufzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die gemäß Absatz 1 für das laufende Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite sowie für die im Finanzplanungszeitraum zur Anschlußfinanzierung fällig werdenden Tilgungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 500 000 000 DM zu treffen.

(5) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für Finanzen zuständige Ministerium diese Mittel bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 3

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies auf Grund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu schaffen, die gemäß § 210 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz – LBG – anderweitig dienstlich verwendet werden sollen;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Teilzeitkräfte in Stellen für Vollzeitkräfte umzuwandeln und zuzulassen, hierauf Teilzeitkräfte zu führen, wobei die Summe der Arbeitszeit der Teilzeitkräfte die Summe der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollzeitkräfte nicht überschreiten darf;
6. Stellen für* Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
7. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Absatz 3 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsräumen die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten, mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO), den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

(3) Im Haushaltsjahr 1996 sind 500 Stellen einzusparen. Bis zur Realisierung dieser Einsparungen werden in den vom Personalwirtschaftskonzept betroffenen Kapiteln 25 v. H. der freiwerdenden Stellen gesperrt. Absatz 4 findet für dieses gesperrten Stellen keine Anwendung. Nähere Regelungen bleiben der Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des für Finanzen zuständigen Ministeriums vorbehalten.

(4) Zu Beginn des Haushaltsjahres freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Stellen dürfen für die Dauer von neun Monaten nicht besetzt werden. Soweit Stellen schon im Vorjahr unbesetzt waren, wird dieser Zeitraum auf die neunmonatige Besetzungssperre angerechnet. Besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Stellen vorzeitig zu besetzen, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 10 000 000 DM festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 DM festgesetzt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Leasingverfahren durchzuführen.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. auf Grund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen ist, abweicht; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber dem vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan unerheblich.

§ 6

(1) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung bei der Inanspruchnahme staatlicher Mittel für Verwaltungsausgaben wird im Zuge der Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien zugelassen, Ausnahmemöglichkeiten nach der LHO in größerem Umfang in Anspruch zu nehmen. Hierbei wird auf die in den Kapiteln 03 03, 03 10, 03 23, 03 24, 05 03 bis 05 08, 08 03,

08 05 sowie 14 30, 14 32, 14 33, 14 36 und 14 37 ausgebrachten Haushaltsvermerke verwiesen, mittels derer die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten in einigen Verwaltungsbereichen geschaffen werden.

(2) Das jeweilige Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Pilotprojekte durchgeführt werden, erstattet nach Ablauf eines zweijährigen Erprobungszeitraums dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags einen schriftlichen Bericht über das finanzwirtschaftliche Ergebnis.

§ 7

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau ein Preisnachlaß bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung bzw. die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlaß zu erstatten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 400 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden.

(3) Das für die allgemeine Kulturpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 10

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 700 000 000 DM jährlich Bürgschaften zu übernehmen.

§ 11

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 12

Das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Kapitel 15 04) wird als Sondervermögen des Landes verwaltet und nachgewiesen. Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der LHO sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für Finanzen zuständigen Ministeriums das für das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität zuständige Ministerium tritt. Im übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

§ 13

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1997, wenn es nicht vor dem 1. Januar 1997 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1996 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) der Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 1996 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug des Haushaltsplans 1996 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des als Anlage beigefügten Haushaltsplans festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für Finanzen zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommenen Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 3 räumt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn auf Grund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde, auf günstige Zinskonditionen des Kreditmarkts zu reagieren.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die – in Anlehnung an entsprechende Regelungen anderer Bundesländer ausgestaltete – Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes zu nutzen.

Absatz 5 erteilt die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu je 25 Millionen DM für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 6 ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für Finanzen zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Die Regelung dient der Schaffung von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte, die polizeidienstuntauglich sind, aber noch in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden können (§ 210 Abs. 3 LBG).

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzesauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Die bisherige Ausbringung von Stellen für Teilzeitkräfte mit 50 v. H. und 75 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit hat gezeigt, daß mit zunehmender Teilzeitbeschäftigung unausgenutzte Teile von Stellen in größerem Umfang dadurch entstehen, daß sich die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr im

wesentlichen auf eine Halbtagsbeschäftigung oder eine Dreiviertelbeschäftigung konzentriert, sondern alle Variationen der Beschäftigung zwischen 50 v. H. und 100 v. H. in Anspruch genommen werden. Da Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von mehr als 50 v. H. bis zu 74 v. H. auf Dreiviertelstellen und diejenigen mit einer Arbeitszeit von mehr als 75 v. H. bis zu 99 v. H. auf Vollzeitstellen geführt werden müssen, entstehen bei derartigen Teilzeitbeschäftigungen nicht ausgenutzte Stellenteile. Diese Stellenunterbesetzungen führen im Zuge der von der Landesregierung beschlossenen Einsparungskonzeptionen im Stellenbereich zu zusätzlichen und teilweise nicht unerheblichen personellen Engpässen. Die – bis zur Verabschiedung des Landeshaushaltungsgesetzes 1996 technisch nicht mehr mögliche – Beschränkung der Stellenpläne auf die haushaltsmäßige Ausweisung von Vollzeitstellen ist erstmals für den Haushaltsplan 1997 vorgesehen.

Satz 1 Nr. 6

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, insbesondere ausscheidende Lehrkräfte im Stellenverhältnis durch junge beamtete Lehrkräfte zu ersetzen.

Satz 1 Nr. 7

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Lehrstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Absatz 3 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

Zu Absatz 2

Die bisher vorgenommenen Stelleneinsparungen können zur Folge haben, daß in Einzelfällen bei Beachtung der derzeitigen Stellenrelationen in den Einzelplänen weniger Planstellen in Beförderungssämtern vorhanden sind, als die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber dies erfordert, so daß sich eine Stellenüberbesetzung ergeben kann. Um dies zu bereinigen, bedarf es der Ermächtigung zu entsprechenden Stellenhebungen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ eingebracht werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung vom 15. Juni 1993 zur Fortführung des Personalwirtschaftskonzeptes im Jahr 1996. Durch die Sperre von 25 v. H. der freiwerdenden Stellen wird das für die Einsparung erforderliche Stellenvolumen sichergestellt.

Zu Absatz 4

Die Fortführung der Wiederbesetzungssperre von neun Monaten dient der Begrenzung des Personalausgaben-

zuwachses, um auf Grund der schwierigen Finanzlage einen größeren Freiraum für andere Aufgabenbereiche zu schaffen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 10 Millionen DM festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 50 000 DM auf 100 000 DM erhöht. Die Anhebung auf 100 000 DM erfolgt vor dem Hintergrund, daß die seit 1970 unverändert gebliebene Betragsgrenze von 50 000 DM auf Grund der allgemeinen Kostenentwicklung zu einem zunehmenden Mitteilungsbedarf und einem entsprechend angewachsenen Verwaltungsaufwand geführt hat. Dementsprechend haben auch andere Bundesländer die betreffende Betragsgrenze mittlerweile erhöht.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Bund, Länder und Gemeinden suchen im Zuge der gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen nach neuen Wegen, den Einsatz öffentlicher Mittel – insbesondere im Bereich der Verwaltungsausgaben – wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten. Das öffentliche Haushaltsrecht und das damit verbundene Verwaltungsverfahren soll unter flexibleren Bedingungen angewendet und die Bewirtschaftung der Mittel unter „schlankeren“ Formen erprobt werden.

Im einzelnen ist vorgesehen, neue Haushaltsinstrumentarien wie die Flexibilisierung, Globalisierung und Budgetierung für einen begrenzten Zeitraum in einigen ausgesuchten

Verwaltungsbereichen modellhaft einzuführen, um Erfahrungen über eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu gewinnen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden haushaltsmäßigen Vorgaben im Haushalt 1996 zu schaffen.

Zu Absatz 2

Die Berichte sollen dazu dienen, Parlament und Regierung in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sich nach Ablauf der Erprobungsphase die in die neuen Haushaltsinstrumentarien gesetzten Erwartungen erfüllt haben und ob es sinnvoll erscheint, sie generell einzuführen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob diese Instrumentarien auf Dauer zu sichtbaren Einsparungen führen.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 geben dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Gesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für Finanzen zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8

Das für Finanzen zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, des Weinbaus und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

Zu § 9

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für

das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadensersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 10

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank (ISB) durch die Gewährübernahme des Landes optimale Konditionen bei Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Zu § 11

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß in die Höchstbeträge der §§ 8 und 9, neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen, auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 12

Die Regelungen dienen dazu, durch eine Stärkung der eigenverantwortlichen und unternehmerisch ausgerichteten Betriebsführung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine verbesserte Ausschöpfung der finanziellen Ressourcen und der organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen. Damit wird sichergestellt, daß das Klinikum trotz einer mit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1992 und weiterer in Aussicht stehender gesundheitsökonomischer Maßnahmen einhergehenden Einengung finanzieller Spielräume auch künftig dazu in der Lage ist, seine zentralen Aufgaben im Bereich der Krankenversorgung sowie als wissenschaftliche Einrichtung in Forschung und Lehre auf hohem Niveau wahrzunehmen. Die Überlegungen zu einer umfassenden Strukturreform werden, über die Überführung des unselbständigen Landesbetriebs in ein Sondervermögen hinaus, weitergeführt.

Zu § 13

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 14

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1996

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						DM						
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14			
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM			
01 Landtag		840 100	20 100		860 200		37 358 400		6 925 900		9 627 200		548 500		174 100		54 634 100		- 53 773 900
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 385 700	5 998 100		1 049 000		31 703 000		12 649 000		2 776 100		526 000		1 183 300		48 837 400		- 40 384 600
03 Ministerium des Innern und für Sport		64 210 700	28 777 100		36 326 400		1 500 898 900		182 507 300		454 345 600	100	57 695 200		28 320 600		2 223 767 700		- 2 094 453 500
04 Ministerium der Finanzen		67 305 400	296 211 500		15 041 500		735 675 000		77 796 800		233 787 700	200 200	14 455 000		15 617 800		1 117 532 500		- 738 974 100
05 Ministerium der Justiz		346 533 100	6 039 700		31 700		738 108 000		187 190 200		13 678 500	0	11 943 900		1 032 300		951 953 900		- 579 348 400
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit		45 335 700	831 144 600		1 972 800		219 991 000		37 509 600		1 785 089 600		241 998 400		1 291 700		2 285 880 300		- 1 387 427 200
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		1 700 000			780 020 900		431 215 000		84 248 900		752 513 700	233 132 000	627 808 000		6 534 100		2 135 451 700		- 1 176 816 500
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen		8 016 900	40 928 200		500 100		121 087 000		14 168 200		693 244 100		53 635 900		0		862 195 200		- 813 712 000
10 Rechnungshof		14 400			14 400		28 339 000		1 349 900				130 000		4 500		29 823 400		- 29 809 000
11 Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund		8 200	300		8 500		6 593 900		2 292 400		132 900		71 900		300		9 092 400		- 9 083 900
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsaufbauförderung		138 990 000	1 000 000		191 039 000		331 029 000		60 071 400		28 125 000		526 057 000		4 110 000		871 263 400		- 540 234 400
14 Ministerium für Umwelt und Forsten		126 715 700	29 567 200		24 327 900		334 539 000		116 834 900		40 401 600		260 946 200		15 785 000		796 179 900		- 573 729 300
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung		25 765 200	206 046 900		18 247 100		4 313 942 000		194 832 500		677 783 500		197 494 100		19 542 900		5 403 595 000		- 5 153 535 800
20 Allgemeine Finanzen		13 930 600 000	155 337 200		6 125 166 000		21 468 772 400		5 987 098 700		1 829 075 600		431 250 000		1 965 500		8 278 489 800		+ 13 190 282 600
Summe 1996		13 974 139 800	1 057 006 300		7 193 742 400		25 068 653 700		8 548 530 200		6 520 964 100		2 424 581 100		95 562 100		25 068 653 700		0
Summe 1995		13 067 724 800	984 263 700		3 244 834 900		23 240 287 200		8 251 708 000		5 848 254 400		2 339 678 000		- 115 097 400		23 240 287 200		0
Vgl. z. 1995		+ 906 415 000	+ 72 742 600		+ 1 250 278 600		+ 1828 368 500		+ 296 842 200		+ 672 329 700		+ 6 318 300		+ 210 659 500		+ 1828 368 500		0

Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan 1996 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

Einzelplan	Zweckbestimmung	Ansatz 1996	Verpflichtungsermächtigungen 1996	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1997	1998	1999	2000 ff.
1 000 DM							
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	600	500	500			
03	Ministerium des Innern und für Sport	538	44 147	23 453	12 538	538	7 618
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	1 697	3 300	3 220			
06	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	343 136	226 700	44 200	30 250	21 500	130 750
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	950 872	763 942	333 993	206 636	100 134	123 179
09	Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen	63 328	32 265	29 655	1 510	1 100	
10	Rechnungshof						
11	Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund						
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	789 153	1 020 553	433 896	312 176	145 782	99 699
14	Ministerium für Umwelt und Forsten	331 711	73 314	37 384	18 020	16 510	1 400
15	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	5 630	104 555	63 555	40 000		
20	Allgemeine Finanzen	273 500	179 000	49 500	70 500	29 000	30 000
	Zusammen	2 760 165	2 448 276	1 019 356	691 630	314 564	392 646

Finanzierungsübersicht 1996

	Betrag für 1995 DM	Betrag für 1996 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	23 240 287 200	25 068 655 700
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	3 467 054 100	4 085 696 700
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken	4 000 000	4 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	19 769 233 100	20 978 959 000
2. Einnahmen	23 240 287 200	25 068 655 700
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 320 200 000	5 864 000 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		2 160 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	17 920 087 200	19 202 495 700
3. Finanzierungssaldo	1 849 145 900	1 776 463 300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 320 200 000	5 864 000 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	3 467 054 100	4 085 696 700
Saldo	1 853 145 900	1 778 303 300
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		2 160 000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken	4 000 000	4 000 000
Saldo	- 4 000 000	- 1 840 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 849 145 900	1 776 463 300

Kreditfinanzierungsplan 1996

	Betrag für 1995 DM	Betrag für 1996 DM
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 320 200 000	5 864 000 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 320 200 000	5 864 000 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
– von Banken	2 148 134 600	2 811 648 800
– von Versicherungen	407 500 000	407 500 000
– von Sozialversicherungsträgern	41 577 200	10 046 300
– von sonstigen	856 501 300	856 501 300
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen	13 339 000	100
2.1.5 Altsparementschädigung	1 000	100
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	100
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	3 467 054 100	4 085 696 700
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 853 145 900	1 778 303 300

Kreditfinanzierungsplan 1996

	Betrag für 1995 DM	Betrag für 1996 DM
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	26 500 000	27 788 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	26 500 000	27 788 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	29 087 400	33 243 400
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	9 900	10 900
Summe Ausgaben	29 097 300	33 254 300
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 2 597 300	- 5 466 300
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 320 200 000	5 864 000 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	26 500 000	27 788 000
Zusammen	5 346 700 000	5 891 788 000